



2005.08.25

## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3.

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Berthold Münch,

Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, Az: B 222/03 I n

- zu 1, 2, 3 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister des Innern,

dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,

- Außenstelle Karlsruhe -

Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 2 744 711-438

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl

hier: vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schikora als Einzelrichterin

am 15. Dezember 2005

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.08.2005 wird angeordnet.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

Der Antrag der Antragsteller,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.08.2005 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist statthaft und auch sonst zulässig. Die von den Antragstellern erhobene Klage gegen den Bescheid des Bundesamts vom 23.08.2005 hat hinsichtlich der in Ziffer 2 des Bescheides enthaltenen Abschiebungsandrohung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 75 AsylVfG kommt eine solche nur in den Fällen der §§ 38 Abs. 1 und 73 AsylVfG in Betracht. Vorliegend ist ein solcher Fall, insbesondere kein Fall von § 38 Abs. 1 AsylVfG, gegeben. Das Bundesamt hat die Abschiebungsandrohung gemäß § 39 Abs. 1 AsylVfG erlassen, nachdem das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Urteil vom 04.05.2004 - A 10 K 10081/03 - die Anerkennung der Antragsteller als Asylberechtigte aufgehoben hatte und diese Entscheidung rechtskräftig geworden war. Zudem ist nach § 38 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 34 AsylVfG Voraussetzung für den Erlass einer Abschiebungsandrohung, dass über den Asylantrag insgesamt entschieden worden ist, d. h. nach § 13 Abs. 2 AsylVfG sowohl über den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als auch über den Antrag, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen (vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen). Dies ist vorliegend wohl nicht der Fall. Denn das Bundesamt dürfte, soweit ersichtlich, bisher nicht über die in den am 07.03.2002 gestellten Asylanträgen der Antragsteller enthaltenen Anträge auf - nunmehr - Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, entschieden haben. Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 04.05.2004 - A 10 K 10081/03 - steht bisher auch nur rechtskräftig fest, dass die Antragsteller keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte haben. Nach alledem ist vorliegend kein Fall von § 38 Abs. 1 AsylVfG gegeben, so dass die Klage der Antragsteller gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamts vom 23.08.2005 keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag ist auch begründet.

Das Interesse der Antragsteller, einstweilen von Vollzugsmaßnahmen aus der mit Bescheid des Bundesamts vom 23.08.2005 erlassenen Abschiebungsandrohung verschont zu bleiben, überwiegt nämlich das öffentliche Interesse an der Vollziehung dieser Androhung. Denn die auf § 39 Abs. 1 AsylVfG gestützte Abschiebungsandrohung dürfte aller Voraussicht nach rechtswidrig sein.

Nach § 39 Abs. 1 AsylVfG erlässt das Bundesamt, wenn das Verwaltungsgericht die Anerkennung aufgehoben hat, nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung unverzüglich unter Setzung einer Ausreisefrist von einem Monat die Abschiebungsandrohung. § 39 AsylVfG verlangt nach seinem Wortlaut zwar nur die Aufhebung der Anerkennung (als Asylberechtigter) durch das Verwaltungsgericht. Diese Voraussetzung ist vorliegend wohl auch gegeben. Jedoch ist sozusagen vor die Klammer gezogen bei einer Abschiebungsandrohung nach § 39 AsylVfG - wie im Übrigen auch bei einer Abschiebungsandrohung nach § 38 AsylVfG - § 34 AsylVfG zu beachten (vgl. GK-AsylVfG, § 39 Rd.-Nr. 11 f.). § 34 AsylVfG nimmt allgemein im Ausgangspunkt auf die Abschiebungsandrohung nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG Bezug. Nach den §§ 59 Abs. 3, 60 Abs. 10 AufenthG ist aber Voraussetzung für den Erlass einer Abschiebungsandrohung, dass auch über den Antrag des Asylbewerbers auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG - sei es feststellend oder ablehnend - entschieden worden ist. Dies dürfte vorliegend, wie bereits ausgeführt, wohl bisher nicht erfolgt sein. Zudem setzt die Anwendung von § 39 Abs. 1 AsylVfG nach seinem Sinn und Zweck voraus, dass über den Asylantrag des Ausländers, d. h. auch über den Antrag des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG - feststellend oder verneinend - unanfechtbar entschieden worden ist. Denn § 39 Abs. 1 AsylVfG mit seiner Folge, dass einer Klage gegen die Abschiebungsandrohung keine aufschiebende Wirkung zukommt, soll dann zur Anwendung kommen, wenn bereits unanfechtbar feststeht, dass der Asylantrag in vollem Umfang keinen Erfolg hatte. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass in den Fällen, in denen das Bundesamt den Ausländer als Asylberechtigten anerkennt, es nach § 31 Abs. 2 AsylVfG auch festzustellen hat, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Daher dürfte aber in den Fällen, in denen durch das Verwaltungsgericht eine Anerkennung aufgehoben wird,

grundsätzlich bereits eine umfassende Entscheidung über den Asylantrag erfolgt sein mit der Folge, dass § 39 Abs. 1 AsylVfG zur Anwendung kommen kann. Wenn jedoch, wie wohl vorliegend, das Bundesamt im Hinblick auf die Anerkennung eines Ausländers als (Familien-) Asylberechtigter nach § 26 AsylVfG gemäß § 31 Abs. 5 AsylVfG von einer Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen hat und es somit im Falle der - unanfechtbaren - Aufhebung der Anerkennung als Asylberechtigter durch das Verwaltungsgericht über den weiteren noch anhängigen Teil des Asylantrags des Ausländers noch zu entscheiden hat, kann eine Abschiebungsandrohung nicht, wie ausgeführt, auf § 39 Abs. 1 AsylVfG gestützt werden.

Da nach alledem vor einer vollumfänglichen Entscheidung des Bundesamtes über die Asylanträge der Antragsteller keine Abschiebungsandrohung ergehen kann, ist die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamts vom 23.08.2005 aller Voraussicht nach rechtswidrig. Abschließend weist die Einzelrichterin darauf hin, dass, wenn das Bundesamt über die Anträge der Antragsteller auf Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG entschieden haben sollte, als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer evtl. Abschiebungsandrohung wohl § 38 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 34 AsylVfG in Betracht kommen dürfte mit der Folge, dass einer hiergegen gegebenenfalls erhobenen Klage aufschiebende Wirkung zukommen dürfte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Schikora

19.12.05  
[Handwritten signature]